Kriegswirtschaft = Économie de guerre

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **7 (1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kredite für Generatoren.

Im Hinblick auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und den zunehmenden Import von flüssigen Treibstoffen wird seitens der Abteilung für Landwirtschaft kein Zwang mehr für den Umbau landwirtschaftlicher Traktoren auf feste Treibstoffe ausgeübt.

Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt hat deshalb Weisung erteilt, die Gewährung von Krediten für den Umbau landwirtschaftlicher Traktoren und Kleinmaschinen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Bis jetzt noch nicht erledigte, formlich richtig eingereichte Kreditgesuche werden bis zur Auszahlung durch die Finanzverwaltung in bisheriger Weise behandelt. Die Rückzahlung der bereits gewährten Kredite nach bestehenden Verträgen erfährt keine Aenderung.

Aufhebung der Bewirtschaftungsvorschriften für Altöle.

Das Kriegs-Industrie und -Arbeits-Amt teilt mit:

Auf den 1. Dezember 1945 werden die Vorschriften über die Bewirtschaftung der Altöle (Schmieröle) aufgehoben.

Damit entfällt die Sammel-, Ablieferungs- und Aufarbeitungspflicht für alle Arten von gebrauchten Schmierölen.

Die Vorschriften über die Bewirtschaftung der Frischöle werden dadurch nicht berührt.

Abolition de la règlementation applicable aux huiles usagées.

L'office de guerre pour l'industrie et le travail communique:

Le 1er décembre 1945 sera abolie la règlementation applicable aux huiles usagées (huiles lubrifiantes).

L'obligation de ramasser, de livrer et de reconditionner des produits huileux usagés de tout genre sera dès lors éteinte.

Les prescriptions réglementaires sur les huiles fraîches ne sont pas touchées de ce fait.